

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Strafte 29,15,65760 Eschborn



BETREFF Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz –

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 23.02.2021

Sehr geehrt

mit E-Mail vom 23.02.2021, eingegangen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am selben Tag, stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Ihre Frage lautete: "Wie viele Drohnen oder Drohnenteile wurden zur Ausfuhr in die Türkei in den Jahren 2018, 2019 und 2020 genehmigt?"

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs.1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene Informationen bezieht. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle liegen keine Ausfuhrgenehmigungen zu Drohnen oder Drohnenteile in die Türkei in den Jahren 2018, 2019 und 2020 vor.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

BANK EMPFÄNGER KONTO BBk Saarbrücken BLZ 590 000 00 Bundeskasse Trier 590 010 20

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

AN DE8

DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590